

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 45

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der Schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXIX. Jahrgang.

Basel.

XIX. Jahrgang. 1873

Nr. 45.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an die „Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Zweite Antwort an Herrn Stabshauptmann Hegg. — Die militärischen Fragen vor der Bundesversammlung. — Ausland: Deutschland: Die Thätigkeit der Dreys'schen Gewehr-Fabrik zu Sommerda; Militär-Literatur-Zeitung. — Verschiedenes: Der Prozeß Bazaine IV.

Zweite Antwort.

Auf die von mir verfaßte Antwort auf den Vortrag des Herrn Hegg, Hauptmann im Kommissariatsstab, ist ein offener Brief in Nr. 10 der Blätter für Kriegsverwaltung von diesem Offiziere an mich gerichtet worden. In diesem beklagt sich Herr Hauptmann Hegg vor Allem darüber, daß meine Antwort gar nicht auf seinen Vortrag passe, und daß ich ihm Absichten unterschiebe, an welche er weder wachend noch träumend gedacht habe. Er erklärt dann weiter, daß er keine militärische Centralisation haben wolle, wie ich ihm zum Vorwurf gemacht habe, und setzt auseinander, wie man bei einer Reorganisation unserer Armee zu Werke gehen solle.

Herr Hauptmann Hegg mag die preussische Armee als Muster für unsere Verwaltung aufstellen, meinethwegen, wenn er in derselben wirklich ein Muster für unsere Verhältnisse zu erblicken glaubt. Jedenfalls würde ihm das Niemand übel nehmen, wenn er sich daneben auch die Art und Weise anzueignen wüßte, wie die preussischen Offiziere unter einander zu verkehren pflegen. Charakter und Kenntnisse sind jedenfalls unbedingte Erfordernisse für den Offizier, doch darf ihm ebensowenig die Bescheidenheit fehlen. Aber ich will hier Alles übergehen, was nicht unbedingt zur Sache gehört.

Die zwei ersten Hauptpunkte des eben erwähnten Vortrags des Herrn Hegg, auf welche ich in meiner frühern Antwort näher einging, sind die folgenden: Erstens behauptete Herr Hegg, daß die Verwaltung von den Kantonen in die Hände der Eidgenossenschaft übergehen, und zweitens, daß die Militärverwaltung von der Militärinstruktion nicht getrennt werden sollte.

Erst jetzt, nachdem ich den offenen Brief des Herrn Hegg gelesen habe, ersehe ich, daß er die Centralisation der Militärverwaltung nicht beab-

sichtigt, wie ich früher geglaubt hatte; und ich bin gern bereit, diese falsche Annahme einzugestehen.

Ich bin mir wohl bewußt, mit welchen Schwierigkeiten eine Reorganisation unserer Militärverhältnisse verknüpft ist, denn wir dürfen nicht ignorieren, daß die Militärverhältnisse in ihrer bisherigen Gestaltung schon tief in Fleisch und Blut unseres Volkes eingedrungen sind. Es bedarf der lebhaftesten Bethheiligung aller Offiziere, dieser Reorganisation die möglichste Vollkommenheit zu geben und sie den besondern staatlichen Einrichtungen unseres Landes anzupassen. Daher sei es mir erlaubt, nochmals das Wort in dieser Angelegenheit zu ergreifen.

Nach wie vor soll den Kantonen die militärische Verwaltung überlassen werden. Wir verstehen unter dieser Verwaltung die Rekrutirung, die Ausrüstung, die Besorgung der Munition, Bewaffung und Fuhrwerke aller Art, die Organisation der taktischen Einheiten, die Ernennung der Truppenoffiziere nach vorgenommener Prüfung durch eidgenössische Behörden, das Einziehen der Militärpflichtersatzsteuer, die Kontrolle über die vorhandenen Pferde, und im Falle einer Mobilmachung die Aufstellung der taktischen Einheiten, der Ersatztruppen, sowie während des Krieges die ganze oder theilweise Unterbringung und Ernährung der in dem Kantonalrayon sich aufhaltenden Truppen nach Anweisung der kommandirenden Offiziere und im Einverständniß mit den eidgenössischen Kriegskommissären.

In Anbetracht dieser vielfältigen und komplizierten Geschäfte sagte ich in meiner ersten Antwort: „Statt die Kantonal-Kriegskommissariate in ihren Wirkungskreisen zu beschränken, sollte dem Bunde im Gegentheile daran gelegen sein, in Friedenszeiten diese Verwaltungen so viel als möglich zu unterstützen, resp. ihnen die Arbeit zu erleichtern, um im Kriege bedeutende Ansprüche an sie machen zu können.“

Ehe ich nun zu Reorganisationsvorschlägen über-